

Verbraucherschutz durch Marktüberwachung: Stichprobenkontrollen bei Gasfeuerzeugen

Aufgabe

Viele Produkte unterliegen, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden, also insbesondere bei Händlern zum Verkauf stehen, dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Im ProdSG sind allgemeine Sicherheitsanforderungen gestellt, die die Produkte erfüllen müssen, damit sie die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden. Überwacht wird die Einhaltung des ProdSG stichprobenweise durch Behörden. In Sachsen-Anhalt obliegt diese Marktüberwachung dem Fachbereich Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV).

Für Feuerzeuge, die zum Anzünden von Zigaretten, Zigarren und Pfeifen vorgesehen sind (bestimmungsgemäße Verwendung), mit denen aber auch Materialien wie Papier und Dochte von Kerzen zum Brennen gebracht werden dürfen (vorhersehbare Verwendung), werden die im ProdSG gestellten allgemeinen Sicherheitsanforderungen durch die DIN EN ISO 9994 konkretisiert. Die DIN EN ISO 9994 beschreibt ausführlich, wie Feuerzeuge gestaltet sein müssen, damit sie bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung sicher sind. Zusätzlich gilt für die meisten dieser Feuerzeuge die DIN EN 13869. Diese Norm enthält Anforderungen an die Kindersicherheit. Vom Geltungsbereich der DIN EN 13869 sind lediglich sogenannte Luxusfeuerzeuge ausgenommen.

Trotz dieser genauen Festlegungen zur Sicherheit verletzen sich immer noch viele Menschen beim Handtieren mit Feuerzeugen, teils sogar lebensgefährlich. Aus dieser Tatsache wurde für den Fachbereich Arbeitsschutz des LAV die Aufgabe abgeleitet, als Beitrag zum Verbraucherschutz im Jahr 2017 u. a. Stichprobenkontrollen zur Produktsicherheit bei Feuerzeugen vorzunehmen. Da die Sicherheit von Feuerzeugen nur unzureichend durch Besichtigungen kontrolliert werden kann, sollten ausgewählte Laborprüfungen zum Einsatz kommen. Außerdem wurden Luxusfeuerzeuge von der Marktüberwachungsaktion ausgeschlossen (DIN EN 13869 gilt nicht). Ein solcher Ausschluss wurde ebenfalls für Benzinfeuerzeuge festgelegt, weil sie vergleichsweise selten sind. Die Kontrollen waren also ausschließlich bei nicht hochwertigen Gasfeuerzeugen vorzunehmen.

Vorgehen

Als Erstes erfolgte die Auswahl der Sicherheitsanforderungen, auf deren Einhaltung die Gasfeuerzeuge geprüft werden sollten.

Hinsichtlich der DIN EN ISO 9994 fiel die Entscheidung auf die in folgenden Abschnitten gestellten Anforderungen:

- 3.2 „Flammenhöhen“,
- 3.4 „Widerstandsfähigkeit gegen Spucken oder Sprühen und Flackern“,
- 3.5 „Auslöschen der Flamme“,
- 4.4 „Widerstandsfähigkeit bei Fall“ und
- 4.5 „Widerstandsfähigkeit bei erhöhter Temperatur“.

Vorausgegangen war dieser Entscheidung eine Recherche im Internet. Insbesondere die dabei gefundene Veröffentlichung „Billigfeuerzeuge im Test 02.03.2006“ beeinflusste die Auswahl der vorgenannten Abschnitte besonders. In der Veröffentlichung werden die Ergebnisse einer repräsentativen Sicherheitsprüfung genannt, die der österreichische Verein für Konsumenteninformation VKI für die EU-Kommission durchgeführt hatte.

Nach der DIN EN 13869 gilt ein Feuerzeuge primär als kindersicher, wenn es die Anforderungen an die Prüfung mit einer Kinderprüfgruppe erfüllt. Für die Marktüberwachungsaktion kam die Prüfung mit einer Kinderprüfgruppe jedoch nicht infrage, da diese Prüfung nach Meinung des LAV gegen ethische Grundsätze verstößt. Die verwendete DIN EN 13869 (Ausgabedatum: Dezember 2016) enthält eine Alternative zur Kinderprüfgruppe, allerdings nur für Feuerzeuge mit piezoelektrischem Entzündungsmechanismus. Diese Alternative besteht im Wesentlichen in der Festlegung, dass die für eine Betätigung des Entzündungsmechanismus erforderliche Kraft auf den Betätigungsknopf nicht weniger als 42 N betragen darf. Hinsichtlich der DIN EN 13869 fiel die Entscheidung also zwangsläufig auf alle zugehörigen im Abschnitt 6 „Prüfverfahren zur Messung der Kraft des Betätigungsknopfes“ gestellten Anforderungen. Insgesamt hatte das aber zur Folge, dass bei Gasfeuerzeugen mit dem Entzündungsmechanismus „Reibrad“ keine Prüfungen zur Kindersicherheit stattfanden.

Als Zweites wurde eine geeignete Prüfstelle vertraglich gebunden, die Laborprüfungen vorzunehmen. Gefunden wurde die Prüfstelle über eine Ausschreibung.

Und als Drittes erfolgten die Probenentnahme und Übergabe der Gasfeuerzeuge an die Prüfstelle. Da keine sachsen-anhaltischen Hersteller oder Einführer (führen Produkte in den Europäischen Wirtschaftsraum ein) von Gasfeuerzeugen bekannt waren, wurden die Proben (12 Reibradfeuerzeuge unterschiedlicher Typen und 24 piezoelektrische Feuerzeuge unterschiedlicher Typen) landesweit bei Händlern entnommen.

Ergebnisse der Laborprüfungen

Von den 36 Gasfeuerzeugen unterschiedlicher Typen bestanden ein piezoelektrisches Feuerzeug und ein mit dem Zeichen für geprüfte Sicherheit versehenes Reibradfeuerzeug Prüfungen nach der DIN EN ISO 9994 nicht. Das piezoelektrische Feuerzeug (Abb. 1) ist bei der Fallprüfung so beschädigt worden, dass anschließend mehr als die zulässige Menge Gas austrat. Und bei dem GS-gekennzeichneten Reibradfeuerzeug (Abb. 2) konnten Flammenhöhen erzeugt werden, die deutlich über den noch als sicher geltenden 120 mm lagen. Darüber hinaus hatte das Reibradfeuerzeug bei eingestellter maximaler Flammenhöhe nicht die vorgeschriebene Widerstandsfähigkeit gegen Spucken, Sprühen und Flackern.



Abb. 1 Exemplar des piezoelektrischen Feuerzeugs



Abb. 2 Exemplar des Reibradfeuerzeugs

Außerdem bestanden 4 weitere piezoelektrische Feuerzeuge die Prüfung nach der DIN EN 13869 nicht. Bei ihnen betrug die für eine Betätigung des Entzündungsmechanismus erforderliche Kraft auf den Betätigungsknopf bereits während der Erstbetätigung weniger als die für die Kindersicherheit mindestens vorgesehenen 42 N. Konkret wurden bei ihnen Erstbetätigungskräfte von 40,0 N, 38,8 N, 29,1 N und nur 23,0 N gemessen. Eines dieser 4 Feuerzeuge war ebenfalls mit dem GS-Zeichen versehen.

Maßnahmen

Die beiden Gasfeuerzeuge, die Prüfungen nach der DIN EN ISO 9994 nicht bestanden hatten, erfüllten deshalb auch im ProdSG gestellte allgemeine Sicherheitsanforderungen nicht. Sie galten also im Hinblick auf ihre bestimmungsgemäße und vorhersehbare Verwendung als gefährlich. Die weiteren Aufgaben des Fachbereichs Arbeitsschutz des LAV bestanden hier darin,

- bei den Händlern, bei denen die gefährlichen Gasfeuerzeuge als Proben für die Laborprüfungen entnommen wurden, Maßnahmen gegen das Bereitstellen baugleicher Produkte auf dem Markt zu treffen,
- die für die Hersteller oder Einführer der gefährlichen Gasfeuerzeuge zuständigen Marktüberwachungsbehörden über die Ergebnisse der bisherigen Arbeit zu infor-

mieren, damit vor allem auch an den Quellen der Warenströme Maßnahmen gegen das Bereitstellen der gefährlichen Feuerzeuge auf dem Markt getroffen werden können, und

- die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) in München über die Maßnahmen beim Händler gegen das Bereitstellen des GS-gekennzeichneten gefährlichen Reibradfeuerzeugs auf dem Markt zu unterrichten (ZLS erteilt nämlich den Konformitätsbewertungsstellen die Befugnis, das GS-Zeichen zuzuerkennen).

Was die 4 piezoelektrischen Feuerzeuge betrifft, die die Prüfung nach der DIN EN 13869 nicht bestanden hatten, wurde der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV von der vertraglich gebundenen Prüfstelle darauf hingewiesen, dass selbst Gasfeuerzeuge mit Betätigungskräften kleiner 42 N die Prüfung mit einer Kinderprüfgruppe, welche beispielsweise vom Hersteller in Auftrag gegeben wurde, bestanden haben können. Alle Mitglieder des Arbeitskreises Marktüberwachung des Fachbereichs Arbeitsschutz des LAV waren dennoch der Meinung, dass bei piezoelektrischen Feuerzeugen, bei denen bereits bei der Erstbetätigung eine Betätigungskraft kleiner 42 N zur Messung kam, der begründete Verdacht auf eine nicht vorhandene Kindersicherheit besteht. Deshalb wurde auf der Arbeitskreissitzung im November 2017 besprochen, ebenfalls die für die Hersteller oder Einführer der 4 piezoelektrischen Feuerzeuge zuständigen Marktüberwachungsbehörden über die betreffenden Prüfergebnisse zu informieren, damit diese Behörden weitere Untersuchungen zur Kindersicherheit vornehmen und erforderlichenfalls Maßnahmen gegen das Bereitstellen der Gasfeuerzeuge auf dem Markt ergreifen können.

Dr.-Ing. Guntram Herz
Dezernat 50 Zentraldezernat für Arbeitsschutz
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6501-221
Telefax: 0340 6501-294
guntram.herz@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.

#moderndenken

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de